

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Verlegt wöchentlich am Sonnabend
Erscheint monatlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postgesetzgebung

Verleger u. verantwortl. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Ostpreußen
Redaktion und Expedition: Berlin D. 17, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 68

Insertionspreis:
Die festgesetzte Kolonnenrate 40 Spalten, für Mitglieder 30 Spalten
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Unser Verband im Jahre 1913.

II.

Unsere Finanzen.

Die Zunahme an Mitgliedern nach dem Jahresdurchschnitt berechnet, beträgt 1708. Gemessen an der Zunahme der Mitglieder ist die Entwicklung der Finanzverhältnisse zurückstellend. Die Einnahmen an Eintrittsgebühren und Beiträgen sind um rund 55 763 Mk. höher als 1912, die Gesamteinnahmen um 51 937 Mk. Von diesem Mehr an Gesamteinnahmen entfallen allerdings rund 21 057 Mk. auf Zinsen, die 1913 rund 51 337 Mk. erbrachten gegen rund 30 180 Mk. im Jahre 1912. Trotz der Mehrerhebung an Zinsen um über 21 000 Mk. ist die Vermögenszunahme geringer als 1912, und zwar ungefähr um den Betrag, den wir 1913 mehr für Kammerausgaben hatten. Die Ziffern der letzten drei Jahre sind folgende:

	1911	1912	1913
Einnahmen	1 104 982,25	1 218 007,82	1 272 944,20
Beiträge u. Eintr.	1 053 153,55	1 161 401,65	1 197 164,90
Ausgaben	949 625,15	951 716,08	1 024 742,92
Ueberschuß	162 557,10	266 291,79	248 201,28

Der Ueberschuß ist gegen das Vorjahr um 85 900 Mk. geringer. Für Kammerausgaben hatten wir 1913 gegen das Vorjahr mehr ausgegeben 4 806 Mk. So können wir an Hand der betreffenden Ziffern in den letzten Jahren feststellen, wie sich die Vermögenszunahme immer ziemlich genau nach den Ausgaben für Kammerausgaben richtet, nur die Jahre mit wirtschaftlichem Niedergang und härterer Arbeitslosigkeit verzeichnen das Bild zugunsten der Vermögenszunahme. Und deshalb können wir auch ungefähr die Summe feststellen, die wir für Kammerausgaben können, ohne im Vermögensstand absolut zurückzugehen. Dazu dieses kleine Exempel: Es sind zu haben:

Jahr	Ausgaben f. Kammerausg.	Vermögenszunahme	Summen	Wöchentlich pro Mitglied	Wöchentlich pro Mitglied
1911	154 170	162 357	316 527	6,99	45 288
1912	70 249	266 291	336 540	7,15	49 884
1913	113 055	248 201	361 256	7,91	51 387

Ist die Vermögenszunahme um rund 248 000 Mk. auch recht erfreulich, so bedeutet sie gegenüber den realen Verhältnissen doch herzlich wenig. Wir leben in den oberirdischen Ziffern, daß wir pro Jahr rund 7 Mk. pro Mitglied für Kammerausgaben können, ohne im Vermögensstand absolut zurückzugehen. Für 1913 betrug diese Summe 361 256 Mk. Bei der jetzigen Lohnbewegung in den Berliner Brauereien hand der Kampf mit dem Verein der Brauereien auf des Reichers Schmelde. Im Falle eines Kampfes hätte diese Summe höchstwahrscheinlich bei weitem nicht erreicht, es hätte das Doppelte und Dreifache werden können, ungeachtet der vereinzelt Kammerausgaben, die wir jährlich in mehr oder minder großer Zahl und in mehr oder minder großem Umfange zu führen haben. Wer sich also auf den Vermögenszuwachs beruft, um zu beweisen, daß wir es nicht mehr nötig haben, für mehr Mittel zu sorgen, der überläßt die Wirtschaftlichkeit und den Ernst der Sache. Man braucht sich nur vorzustellen, wir hätten den Kampf in Berlin führen müssen und es würde uns, eben weil wir hier im Kampf wären, noch ein größerer oder auch mehrere aufgezungen worden. Wir haben überdies noch mehrere größere Bewegungen in diesem Jahre, von welchen wir nicht wissen, ob sie ohne Kampf zu erledigen sind. Und diese Situationen wiederholen sich. Die Gefahr größerer Kämpfe nimmt zu. Da heißt es, das Pulver trocken zu halten, vorzugeben, vorzugeben. Der arme Schöber von Organisation, der von der Hand in den Mund lebt, wird die Unternehmungsorganisation bald an die Wand gedrückt haben. Sollen wir uns daher, daß wir in diese Situation geraten. Und da können wir leicht hineinfallen, wenn wir nach den glänzenden Umständen unsere Finanzen

verhältnisse einrichten und nur in Sorge leben, daß unser Vermögen nicht zu groß werde und wir wir dies verhindern können. Eine gute Sache ist ein schätzbare Stammgewinne und der halbe Weg zum Erfolg. Das ist eine unumstößliche Wahrheit, die für die Organisationen, für die organisierten Arbeiter Rücksicht ihres Handelns sein und bleiben muß.

Das Vermögen unserer Hauptkasse hat sich von Ende 1912 zu Ende 1913 von 1 458 606,49 Mk. auf 1 704 402,49 Mk. vermehrt, das sind pro Mitglied nach der Mitgliederzahl am Jahreschluß 33,21 Mk. gegen 28,75 Mk. im Vorjahr.

Die Unterstützungen.

In haren Unterstützungen wurden im Jahre 1913 rund 509 722 Mk. ausgezahlt gegen 498 170 Mk. im Jahre 1912 und 465 657 Mk. im Jahre 1911. Das Auf und Nieder in der Höhe der Gesamtunterstützung wird durch die verschiedenen hohen Ausgaben für Kammerausgaben bedingt. Scheiden wir die für Kammerausgaben gegebenen Summen aus, so finden wir ein ständiges prozentuales Wachstum der sonstigen Unterstützungen. Wir sehen Ausgaben in Mark:

	1911	1912	1913
für Kammerausg.	154 170	70 249	113 055
sonstige Unterst.	311 487	357 921	396 667
Zusammen	465 657	428 170	509 722

In Prozenten der eingezahlten Beiträge einschließlich Eintrittsgelder betragen die

	1911	1912	1913
Unterstützungen insgesamt	44,2	36,9	42,6
Unterstützungen ohne Streiks	29,6	30,8	33,1

Man sieht hier die Ausgaben für sonstige Unterstützungen prozentual ständig wachsen. Auf die Mitgliederzahl berechnet, entfallen auf pro Mitglied im Jahresdurchschnitt Mark:

	1911	1912	1913
Unterstützungen insgesamt	10,28	8,59	9,89
Unterstützungen ohne Streiks	6,88	6,52	7,70
davon Krankheitsunterstützung	4,42	4,50	4,69
Arbeitslosenunterstützung	1,44	1,58	1,98

Unter den Unterstützungen ohne Streiks ist es die Kranken- und Arbeitslosenunterstützung, die prozentual und auch pro Mitglied dauernd steigt.

Die für die verschiedenen Zwecke gezahlten Unterstützungen erreichten in den letzten drei Jahren folgende Summen:

	1911	1912	1913
Krankk.	200 062,60	221 387,78	241 504,85
Arbeitslose	65 265,20	78 588,18	99 227,57
Streikgeld	25 613,26	27 454,26	29 315,85
Gewerbesteuer	9 653,93	12 070,—	10 556,37
Zu Konten	8 303,10	9 612,35	10 775,10
Ungewissheiten	2 175,50	1 627,50	1 586,58
Reduzierung	13 900,60	15 121,18	14 266,58
Streiks	141 342,73	51 959,94	94 352,55
Streiks und Versch.	3 173,—	6 228,75	8 346,—

Die Sozialkassen.

Im Kammerkassenkampf der Sozialkassen steht immer noch mangelnd, was nur allmählich aus Tageslicht kommt. Nach den gegebenen Berichten erhoben Sozialbeiträge:

Jahr	Zahlstellen mit Mitgliedern
1911	196
1912	231
1913	235

Die Höhe der Sozialbeiträge schwankt zwischen 10 Pf. monatlich und 20 Pf. wöchentlich. Ueberschneidend ist der Beitrag 10 Pf. pro Woche. Das monatliche Gesamteinnahme der Sozialkassen im Jahre 1913 ist folgendes:

Einnahmen aus Beiträgen	197 605,92
Sonstige Einnahmen	60 920
Zusammen	258 525,92
Ausgaben insgesamt	196 508
(davon für Unterstützungen)	50 793
Ueberschuß	62 022
Vermögensbestand Ende 1913	382 344

Somit haben wir als Gesamtergebnis der Finanzwirtschaft unseres Verbandes in Hauptkasse und Sozialkassen festzustellen:

	Einnahme	Ausgabe	Ueberschuß	Vermögen
Hauptk.	1 277 944,20	1 024 742,92	509 722,32	1 704 402,49
Sozialk.	258 525,—	196 508,—	62 022,—	382 344,—
Ges.	1 536 469,20	1 221 250,92	560 515,32	2 086 746,49

Somit haben uns die Sozialkassen über die zweite Million hinweggeholfen. Nicht als ob die Sozialkassen ihr Vermögen der Hauptkasse abtreten sollen, aber es ist da und wert zu registrieren. Das Gesamtvermögen von 2 086 746,49 Mk. entspricht einem Satz von 40,66 Mk. pro Mitglied, nach der Mitgliederzahl am Jahreschluß gerechnet.

Abgrenzung des Organisationsgebietes.

Am 7. und 9. April tagendes Schiedsgericht hat unserem Verbande die Bierfahrer, Milchfahrer, Hof- und Stallarbeiter, ebenso das Personal der Brauereiarbeiter zugeprochen, ferner das Personal der alkoholfreien Getränkebetriebe, die an Brauereien angegeschlossen sind. Den Schiedsspruch zu veröffentlichen, wird hoffentlich in nächster Nummer möglich sein.

Das American Arbeiterbewegung.

II

Die große räumliche Ausbreitung zwingt die Gewerkschaften, in umfangreichen Statuten die Rechte der Mitglieder bis in die kleinsten Einzelheiten zu regeln, die Zentralleitung (Executive) auf weit voneinander entfernte Orte zu verteilen und dem Präsidium weitgehende Vollmachten zu geben. Die verantwortlichen Beamten werden alle in demokratischer Wahl zu ihrem Amt berufen; sie müssen eine Kaution stellen, haben aber das Recht, alles Bureauverial anzupfehlen, das nicht aus Mitgliederkreisen entnommen wird. Bei der Aufnahme von Mitgliedern wird mit großer Vorsicht und Umständlichkeit verfahren; es werden nur aktiv im Gewerbe tätige Personen zugelassen. Die Festsetzung von Eintrittsgeldern ist in der Regel den lokalen Unions überlassen; die Abgrenzung der Mitgliederlisten zu schließen oder zu wandern durch hohe Eintrittsgelder abzuwehren, ist in manchen Gewerkschaften noch recht üblich, obwohl der Arbeiterbund und die Zentralleitungen auf die freie Zulassung organisierter eingewandelter Arbeiter hinwirken. Nicht selten wird ein hohes Eintrittsgeld auch als Äquivalent für weitgehendes Unterhaltungsweien betrachtet; hier bietet die Unterlegung einer gewissen Uebertrittsregelung.

Für die Pflege der Statistik zeigt man in den amerikanischen Gewerkschaften wenig Neigung und Verständnis, was nur so bemerkenswert ist, als das dortige Unternehmertum die Statistik mit solchem Erfolg auf die Arbeitskontrolle angewendet hat, daß man jetzt auf dem Wege der wissenschaftlichen Betriebsführung" ungeheure Vermögen aus den Arbeitern herauszupressen vermag.

Das einzelne Gewerkschaftsmitglied ist in Amerika wichtiger als irgendwo. Das System des geschlossenen Shops (Betrieb mit nur organisierten Arbeitern) unterbindet die persönliche Agitation; im übrigen ist der Unionist gewöhnt, auf Beehl des Gewerkschaftsagenten, der auch beim kleinsten Streitfall gerufen wird, die Arbeit einzustellen oder wieder aufzunehmen. Diese Agenten haben großen Einfluß, den sie manchmal auch zu unredlichen Zwecken ausnützen, wie Gerichtsverfahren gegen solche „Grafter“ bereiten. Die Gewerkschaftspressen sind gut entwickelt; es bestehen 78 offizielle Verbandsorgane, daneben nicht wenige

lokale Gewerkschaftsblätter, drei Farmerorgane und vier Blätter für die Propaganda der Schutzmarke.

Der amerikanische Arbeiterbund, 1881 gegründet, hatte bis 1893 erst 25 000 Mitglieder und 1899 knapp 50 000. Von da ging es bis 1901 auf 515 000, 795 000, 1 025 000, 1 470 000 und 1 675 000 Mitglieder hinauf. Die Jahre 1905 bis 1910 brachten Rückgänge bis auf 1 460 000 zurück, dann wurden 1911 wieder 1 761 555 Mitglieder erreicht.

Das Gut, welches die gewerkschaftlichen Gegenorganisationen des Arbeiterbundes, die "Mitter der Arbeit" und die "Jugendarbeiter der Welt", eine von Sozialisten angehende Separation, die nicht zum größten Teil in sozialistische Bahnen geriet.

In einer Schlichtungsverhandlung veräußert Lenin dann nach einem dreimonatigen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten über ein abschließendes Urteil über die Arbeiterbewegung zu fällen. Er habe sich begnügt, die Dinge so darzustellen, wie er sie gesehen hat, und diese Darstellung durch die Niederlage der für die Verteidigung in Betracht kommenden Aussagen, Behauptungen und Behauptungen ergänzt.

Ein neuer Tarif der "Vollstürmer".

Tarif IVa.

Kann heute die "Vollstürmer" ihren Geschäftsbetrieb aufrecht erhalten, da werden aus den Äußerungen ihrer Redakteure und ihrer Mitarbeiter der mannigfaltigsten Art. Das ist bei einem neuen und so großzügigen Unternehmen nicht zu verwundern und mit Freunden zu betonen, denn es beweist vorzügliches Interesse und selbstlose Arbeitsbereitschaft unserer Arbeiter.

der Verarbeitung unserer Vertrauensmänner außerordentliche Schwierigkeiten in den Weg lege.

In dieser Stelle muß noch einiges zu dem Tarif IV gesagt werden: Derselbe ist eine Kinderversicherung in Verbindung mit Konfirmations-Versicherung - das Auszahlungsverfahren. In zwei wichtigen Lebensabschnitten stellt sie dem versicherten Kunde eine bestimmte Summe zur Verfügung, oder aber bei dessen frühzeitigem Tode den Eltern ein angemessenes Erbegehalt.

Wenn es nach vielleicht vom praktischen Standpunkt aus dienlicher gewesen wäre, als ersten Auszahlungstermin das 11. Lebensjahr festzusetzen, da in diesem Alter wohl die meisten Kinder konfirmiert werden, so hätten sich dem doch außerordentliche Schwierigkeiten veränderungsstechnischer Natur entgegen. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß Versicherungen von sehr kurzer Dauer für den Versicherungsnehmer stets unwirtschaftlich sind.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen haben jedoch Vorstand und Aufsichtsrat der "Vollstürmer", welche selbstverständlich die großen Aufgaben unseres Unternehmens stets im Auge behalten und allen Anregungen und Vorschlägen nach Möglichkeit gerecht zu werden suchen, dem allgemeinen Drängen unserer Freunde entsprochen und einen neuen Kindertarif IVa ausarbeiten lassen, der den Tarifen der Konkurrenzgesellschaften entspricht und nur eine einmalige Auszahlung der Versicherungssumme vorsieht.

Bei Ausarbeitung eines solchen Tarifs war natürlich der Grundgedanke maßgebend, ihn für den Versicherten wirtschaftlich zu gestalten, d. h. die Summe der Einzahlungen zur Versicherungssumme in ein gesundes Verhältnis zu bringen, damit nicht, wie das so oft bei Kinderversicherungen vorkommt, jene erheblich größer ist als die beim Erleben des Endtermins der Versicherung zur Auszahlung gelangende Summe.

Tarif IVa. Kinderversicherung.

Versicherung auf der Todes- und Erlebensfall. Mit Gewinnberechtigung.

Die Versicherungssumme wird mit den angekauften und um 3 1/2 Proz. Zinsszins vermehrten Gewinnanteilen beim Tode, spätestens nach Ablauf der Versicherung ausgezahlt. Tritt der Tod vor vollendetem siebenten Lebens- oder im ersten Versicherungsjahr ein, so werden die eingezahlten Prämien, jedoch mit 3 1/2 Proz. Zinsen und Zinsszinsen, zurückgezahlt.

Die Prämien sind halbmönatlich bis zum Ende des Versicherungsjahrs, in welchem das Kind stirbt, längstens bis zum Ablauf der Versicherung, zu entrichten.

Table with 5 columns: Eintrittsalter, Jahre, Das versicherte Kapital wird fällig beim Tode, längstens nach Ablauf von Jahren, and Eintrittsalter Jahre. Rows show ages 0 to 6 with corresponding capital amounts.

Beispiel zu einer Versicherung nach Tarif IVa.

Ein Vater, der für sein noch nicht ein halbes Jahr altes Kind eine Versicherung nach Tarif IVa abschließen und 11 Jahre lang eine halbmönatliche Prämie von 1 Mk. zahlen will, kann dafür ein Kapital von 290 Mk. erwerben, das beim Tode des Kindes nach vollendetem siebenten Lebensjahre, spätestens aber nach 11 Jahren, also zur Konfirmation des Kindes, zur Auszahlung gelangt.

Wie günstig der Tarif IVa im Verhältnis zu den entsprechenden Tarifen anderer Gesellschaften wirkt, geht aus folgender Gegenüberstellung hervor: Bei einer Jahresprämie von 31.20 Mk. und einer

Table comparing insurance companies: Victoria, Friedrich Wilhelm, Wilhelm, and Summa. Columns show age (13, 14, 15) and corresponding capital amounts.

Zu diesen Versicherungssummen kommen noch die von den Gesellschaften angekauften und aufgezinsten Gewinnanteile.

Versicherungen können abgeschlossen werden mit einem Halbmönatbeitrage von 30, 40, 50, 60 Pf. und mehr, solange die Versicherungssumme, einschließlich etwaiger Vorversicherungen nach anderen Tarifen (ausgenommen Sparversicherungen), 1500 Mk. nicht übersteigt.

Da Tarif IVa hauptsächlich als Konfirmationsversicherung in Frage kommt, wegen der kurzen Dauer aber nur 0- bis 14-jährige Kinder auf das 14. bzw. 15. Lebensjahr versichert werden können, so ist allen Eltern dringend zu empfehlen, ihre Kinder im frühesten Alter, möglichst bald nach der Geburt, zu versichern.

Der neue Tarif ist einem praktischen Bedürfnis entsprungen. Die Verarbeitung wird unseren Vertrauensmännern also nicht überfallen, zumal die Versicherungssummen, wie aus der vorstehenden Gegenüberstellung hervorgeht, so günstig für den Versicherten berechnet sind, daß die Konkurrenz mit Rücksicht auf allen Fällen geschlagen werden kann.

Die Wahl am Sonntag, 26. April, zum Verbandstag und Gewerkschaftstoungreß.

Die Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel, die den Zahlstempeln tragen müssen. Die Stimmzettel zum Verbandstag sind von weißer, zum Gewerkschaftstoungreß von roter Farbe. Die Stimmzettelausgabe erfolgt für beide Wahlen nach den Vorschriften des Wahlreglements unmittelbar hintereinander.

Wahlberechtigt ist jedes Verbandsmitglied, das mit seinen Beiträgen nicht länger als 10 Wochen im Rückstande ist (§ 13 des Statuts).

Auf der Liste befindliche Mitglieder wählen an dem Verbandstag, an dem sie sich am Tage der Wahl befinden, jedoch haben dieselben hinter ihrem Namen in der Wahlliste den Vermerk "Auf der Liste" zu machen.

Das Wahllokal bestimmt die Ortsverwaltung. Größere Orte können in mehrere Bezirke mit je einem Wahllokal eingeteilt werden.

Die Wahlvorstände zur Leitung der Wahl in jedem Wahllokal, bestehend aus fünf Personen, ernannt die Ortsverwaltung; wo eine solche nicht besteht, der Revolutionskomitee des Verbandes.

Wahlvorstand kann jedes wahlberechtigte Mitglied werden. Die Einteilung der Wahlbezirke in größeren Orten muß den dazu gehörigen Wahllokalen in der Möglichkeit genügt genau vorher bekanntgegeben.

Die Wahlhandlung hat zu erfolgen in der Zeit von morgen 10 Uhr bis abends 6 Uhr. Innerhalb dieser Zeit die Dauer der Wahlhandlung zu bestimmen, ist den einzelnen Ortsverwaltungen überlassen.

Während der Wahlhandlung darf sich kein Mitglied des Wahlvorstandes auf längere Zeit entfernen. Mindestens zwei Wahlvorstandsmitglieder müssen stets der Wahlhandlung beiwohnen.

Der Beginn der Wahlhandlung muß am dem von der Ortsverwaltung festgesetzten Zeitpunkt pünktlich erfolgen. Zunächst legitimiert sich der Wahlleiter durch Vorlegung seines Mitgliedsbuchs, schreibt seinen Namen in die für beide Wahlen berechneten Listen ein, legt dann seinen Stimmzettel in der unten angegebenen Weise in den hierzu bestimmten Behälter, und zwar muß für die Wahl zum Verbandstag und zum Gewerkschaftscongreß je ein besonderer Behälter vorhanden sein. In der gleichen Weise geben die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes ihre Stimme ab; erst hierauf folgen die etwa anwesenden Mitglieder.

Im Wahllokal sind die vom Hauptvorstand gelieferten Vorklageslisten für beide Wahlen auszuhängen. In diese Vorklageslisten sind die Namen sämtlicher für die betreffende Wahl aufgestellten Kandidaten handdrücklich einzutragen und zwar in alphabetischer Reihenfolge unter Beifügung der Kategorie, welcher der Kandidat angehört, und der Zahlstelle, welche ihn angibt.

Jeder Wähler erhält im Wahllokal je einen weißen und roten Stimmzettel mit den aufgedruckten Namen der Kandidaten. Von den Namen sucht der Wähler sich diejenigen aus, welche er wählen will, die übrigen streicht er. Mehr gültige (also undurchstrichene) Namen darf der Stimmzettel nicht enthalten als Delegierte zu wählen sind. Der Stimmzettel ist vor der Abgabe so zusammenzufalten, daß der Name nicht von außen sichtbar ist.

Vor der Abgabe des Stimmzettels hat das wählende Mitglied durch Vorlegen des Mitgliedsbuchs zu legitimieren und seinen Namen in die aufliegende Wählerliste einzutragen. Erst wenn dies geschehen ist, darf der Wahlleiter das Einlegen des Stimmzettels in den dafür bestimmten Behälter gestatten. Das Einlegen des Stimmzettels erfolgt durch den Wähler selbst, doch hat der Wahlleiter darauf zu achten, daß von jedem Wähler nur ein Stimmzettel und dieser dann vorchriftsmäßig abgegeben wird. Mitglieder, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind zur ordnungsmäßigen Abgabe ihres Stimmzettels zu veranlassen, und wenn sie sich dessen weigern, zurückzukehren.

Unter keinen Umständen darf der Wahlvorstand ein Mitglied zur Wahlhandlung zulassen, das nicht durch sein Mitgliedsbuch legitimiert und in die Wählerliste eingetragen hat. Auch dann nicht, wenn das Mitglied ihm persönlich als solches bekannt ist.

Die Kontrolle der wählenden Mitglieder erfolgt in folgender Weise: Jedes wählende Mitglied legt zunächst dem damit beauftragten Wahlvorstandsmitglied sein Mitgliedsbuch vor. Das Wahlvorstandsmitglied prüft das Buch darauf hin, ob das Mitglied nicht über zehn Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstand ist; ergibt sich hierbei, daß das Mitglied über 10 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, so ist das betreffende Mitglied zurückzukehren und zu veranlassen, daß es sein Mitgliedsbuch in Ordnung bringt bzw. durch die Ortsverwaltung in Ordnung bringen läßt. Ist dies geschehen oder ist das Mitgliedsbuch von vornherein in Ordnung, so ist das betreffende Mitglied zu veranlassen, daß es seinen Namen in die Wählerliste einträgt.

Kein Mitglied darf sein Mitgliedsbuch zurückhalten, bevor dasselbe abgestempelt ist.

Abgestempelt wird im Mitgliedsbuch auf der Innenseite des hinteren Deckels die Rubrik: "Verbandstag" und "Gewerkschaftscongreß" unter Ausfüllung der Jahresziffer.

Denjenigen Mitgliedern, die durch ganzen Tagesdienst verhindert sind, in der vorgeschriebenen Zeit ihren Stimmzettel persönlich abzugeben, ist es gestattet, sich schon vor der Wahl Stimmzettel vom Vorsitzenden ausgeben zu lassen, diesen auszufüllen und im verbliebenen Schwere dem Vertrauensmann der betreffenden Kategorie oder einem anderen Mitgliede zur vorchriftsmäßigen Abgabe an der Wahlurne mitzugeben, wobei das Mitgliedsbuch des betreffenden Wählers vorzulegen und abzustempeln ist.

Die Wahlhandlung ist genau zu der festgesetzten Zeit zu schließen. Ein früherer Schluß der Wahlhandlung ist nur zulässig, wenn vor der für den Schluß vom Zentralwahlkomitee festgesetzten Zeit alle Mitglieder einer Zahlstelle gewählt haben.

In einem wie im anderen Falle ist die Wahlhandlung vom Wahlleiter für "geschlossen" zu erklären.

Nach Schluß der Wahlhandlung darf unter keinen Umständen noch ein Wähler zur Abgabe seiner Stimme zugelassen werden.

Die Zusammenstellung des Wahlergebnisses erfolgt in jedem Wahllokal unmittelbar nach Schluß der Wahlhandlung in folgender Weise:

Zunächst wird die Zahl der zur Wahl Erschienenen aus der Wählerliste festgestellt.

Darauf findet eine Durchsicht der abgegebenen, jedoch noch unerschlossenen Stimmzettel statt, nach der, nachdem diese Feststellungen in der gründlichsten, jeden Irrtum ausschließenden Weise geschehen sind, wird zur Ermittlung der Stimmzettel gebrühten.

Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht mit dem Stempelabdruck des Verbandes versehen sind;

wenn die Zahl der ungeschriebenen Namen größer ist als Delegierte zu wählen sind;

wenn mehrere Stimmzettel mit verschiedenen Namen zusammengefaßt abgegeben wurden, sind diese sämtlich ungültig.

Fragen mehrere zusammengefaßte, von einem Wähler abgegebene Stimmzettel die gleichen Namen und sind mehr als Delegierte zu wählen sind, so ist von diesen Stimmzetteln nur einer gültig.

Ueber das Ergebnis der Wahl ist ein Protokoll anzufertigen; die Protokolle werden den Zahlstellen zugestellt.

Sobald nach Bestimmung des Wahlergebnisses und Fertigstellung des Protokolls sind die Wahlstellen samt Protokolle von den Wahlkommissionen der Zahlstellen an den Hauptvorstand einzuliefern zwecks Zusammenstellung der Resultate. Die sofortige Zurechnung ist notwendig, um eventuell noch erforderliche Stichwahlen vornehmen zu können. Die Stimmzettel bleiben in den Zahlstellen aufbewahrt und müssen auf Verlangen an den Verbandsvorstand eingesandt werden.

Im Namen des Königs.

In der Privatklage: 1. des Generalsekretärs der christlichen Gewerkschaften, Adam Stagnerwald zu Köln, 2. des Karl Mathias Schiffer in Düsseldorf, 3. des Franz Wehren in Essen a. d. Ruhr, 4. des Franz Weber in Duisburg, 5. des Hermann Wochling in Essen a. d. Ruhr, 6. des Wilhelm Gutjahr in Elberfeld, 7. des Joseph Wiedberg in Berlin, 8. der Margareta Wehm in Berlin, Privatkläger, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Schröder in Köln, gegen den Redakteur Karicq in Berlin, Angeklagter, vertreten durch Rechtsanwalt Wolfgang Heine in Berlin, wegen Verleumdung, hat das königliche Schöffengericht in Köln, Abteilung B, in der Sitzung vom 18., 19. und 21. Dezember 1913, an welcher teilgenommen haben: Ankläger Dr. Rube, als Vorsitzender, Hermann Wiatt, Rentner, Arnold Gommersbach, Linier, als Schöffen, Gerichtsschreiber Rudolf Hufschmidt, als Gerichtsschreiber, für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen öffentlicher Verleumdung gemäß §§ 185, 186, 200 St.G.B., 20 Reichspräsidentengesetz zu 200 (zweihundert) Mark Geldstrafe verurteilt.

In der Sache von je 10 Mk. Geldstrafe tritt im Falle der Nichtzahlung ein Tag Gefängnis ein.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Gründe.

Der Angeklagte ist verantwortlicher Schriftleiter der "Verbandszeitung" in Berlin. Als solcher hat er in Nr. 25 seines Blattes vom 12. Juli 1913 einen Artikel unter der Überschrift: "Die verhassten christlichen Gewerkschaften" gebracht, der sich mit dem Verhalten der christlichen Gewerkschaften zu der Enzyklika Singulari quadam des Papstes Pius X. befaßt. Unter wörtlicher Annäherung verschiedener Stellen aus der Zeitschrift "Ramus" sowie aus der "Berliner Volkszeitung" und im Hinblick auf diese Stellen wird in dem Blatt des Angeklagten folgendes ausgesprochen: "In dem Gewerkschaftsbericht habe das Prinzip der konfessionellen Arbeitervereinigungen gestiftet. Der Papst habe gegen die interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften schon längst eingeschritten gehabt. Zur Unterstützung einzelner Punkte und insoweit Vermittelung christlich-demokratischer Großindustrieller habe er zunächst von einem Verbot abgesehen. Diese letzteren hätten nämlich für den Papst einen Petruspfennig gesammelt, der von dem verstorbenen Kardinal Hüner nach Rom gebracht sei. Die Spende habe dazu gedient, um den von der Kurie gegen die christlichen Gewerkschaften gemachten Schlag vorläufig abzuwehren. Als Entgelt dafür hätten die christlichen Gewerkschaften bei der Reichstagswahl den Liberalen Hermann gegen den Sozialdemokraten Dine gewählt und bei dem Vergeblichwerden im Reichert den Streikbrod proklamieren. Das sei alles in geheimen Konventionen festgelegt. Die christlichen Gewerkschaftsführer hätten so mit den jüdischen Scharhauern politische Geschäfte abgemacht."

Diese Ausführungen enthalten Beschuldigungen im Sinne der §§ 185, 186 St.G.B. für die Privatkläger, die Mitglieder des Vorstandes des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften sind und als solche als die Führer dieser Gewerkschaften zu gelten haben. Der Angeklagte ist für diese Verleumdungen nach § 20 Reichsgesetz verantwortlich. Es handelt sich hier insbesondere um Behauptungen von ehrenrührigen Tatsachen im Sinne des § 186 St.G.B., denn es ist im hohen Grade verlegend für die Führer von Arbeitervereinigungen, wenn ihnen in dieser Weise nachgesagt wird, sie hätten derartige Abmachungen gegen die Interessen ihrer Verbandsangehörigen getroffen.

Insoweit Beweis für die angeführten Behauptungen in nicht geführt. Soweit von einer Geldspende der christlichen Industrieller an den Papst gesprochen ist, hält das Gericht das Vorbringen durch die Behauptungen des Generalvikars Dr. Arcuswald und des Jungens Trieben direkt für widerlegt. Aber auch für die übrigen Behauptungen, daß die christlichen Gewerkschaftsführer beim Vergeblichwerden und bei der Wahl Dine gegen die Interessen der Arbeiter gehandelt hätten, in keinerlei Beweis erbracht. Wenn auch einzelne Personen aus dem Lager der freien Gewerkschaften, wie der Junge Dine, diese Überzeugung haben mögen, so stehen doch bei der Beurteilung der von anderen Jüngern behaupteten Tatsachen dieser Überzeugung für das Gericht als zureichende maßgebende Unterlagen nicht zur Seite.

Bei der Schwere der Verleumdung und mit Rücksicht auf die öffentliche Verbreitung war auf eine empfindliche Geldstrafe zu erkennen.

geg.: Dr. Rube.

Angeklagter: Triebach.

Gewerkschaftssekretär des königlichen Amtsgerichts.

Die Richtigkeit vorstehender Widrigkeit wird beglaubigt und die Rechtskraft des Urteils bezeugt.

Köln, den 25. Februar 1914.

Triebach.

Gewerkschaftssekretär des königlichen Amtsgerichts.

Zum Verbandstag.

Niemand wird die wirtschaftlich schlechte Lage verkennen, in welche unsere Finanzreform fällt. Um so wichtiger ist es, sich mit einer Beitragserhöhung zu befassen. Hat man sich die Vorlage des Hauptverbandes und deren Begründung angesehen, so kommt man zu dem Schluß, daß es wohl die beste Lösung dieser Frage ist, welche bis jetzt veröffentlicht wurde.

Zur Beitragsaufstellung bin ich der Ansicht, daß die zweite Staffel von 18-25 Mk. Wochenlohn zu setzen ist. Da der Hauptverband, so weit er in irgendeiner Form abgefaßt ist, mit in Anrechnung gebracht werden soll, wären die dargelegenen 23 Mk. sehr schnell erreicht. Bei Streik ist der höchste Untererhaltungsfuß 24,60 Mk. Würde nun ein Kollege mit fünf Kindern bei einem Wochenlohn von 23,50 Mk. mit in den Streik treten, so wäre die Untererhaltung höher als sein Lohn. Nach dem Statut wird die Untererhaltung, welche höher ist als der Wochenlohn, nicht ausbezahlt. Um dieses zu vermeiden, setze man die Staffel bis 25 Mk.

Die Erhöhung der Streikunterstützung ist zu begrüßen. Es fehlt nur noch eine Bestimmung, welche den ledigen männlichen sowie den weiblichen Mitgliedern, die eine zweite Person zu ernähren haben, die "für die Frau" festgesetzte Untererhaltung zutrifft. Die oft kommt es vor, daß Mitglieder Angehörige erhalten müssen. Für diese wäre es hart, wenn sie dann nichts erhalten sollten.

Die Arbeitslosenunterstützung zeigt einen Fortschritt und ist annehmbar, ebenso das Sockelgeld.

Bei der Krankenunterstützung enthält die Vorlage in der zweiten Staffel eine Verleumdung. Ich schlage folgende Staffel vor: Bei 40 Mk. Wochenbeitrag 70 Mk. Untererhaltung, bei 50 Mk. Beitrag 100 Mk. Untererhaltung und bei 60 Mk. Beitrag 110 Mk. Untererhaltung. Die kleine Erhöhung der Untererhaltung schafft einen Ausgleich und belastet die Hauptkasse nicht so sehr. Der Hauptvorstand schreibt: "Ausreichende Untererhaltung bei Krankheit können sich die meisten Kollegen sichern." Dies wird zugegeben, daß nur ein Teil der Kollegen in der Lage ist, sich zu sichern. Der andere Teil, und das sind die wirtschaftlich am schlechtesten gestellten Kollegen, kann es nicht. Diesen zu helfen soll unsere erste Aufgabe sein.

Nicht richtig wäre es, wenn die Zahlstellen mit einem Prozentsatz von vier Prozent erhalten sollten. Die Prozente, welche wir jetzt in Kiel erhalten, betragen gerade 2% der Ausgaben für die Hauskassener. Hier müssen wir schon 2% aus der Sockelkasse hinzuzählen. Dazu kommen noch die Ausgaben für Bureau, Inventar, Miete und dergleichen. Das Bedürfnis einer Aufbesserung der Sockelkassen besteht in großer Zahlstellen ebenso wie in kleineren.

Der § 2 Absatz b des Statuts stellt die Bildung der Mitglieder vor. Es könnten jedes Jahr zwei der geeigneten Kollegen aus den Zahlstellen herausgezogen werden, um auf der Gewerkschaftsversammlung für Wissen zu bereichern. Die Anwesenheit, welche wohl 1000 Mk. nicht übersteigen, sind von der Hauptkasse zu tragen. Mit der Zeit würden wir einen Stamm tüchtiger Kollegen haben, was uns aber wieder vom Nutzen ist.

Bei einer Beitragserhöhung ist im § 7 der Statut 5, welche die Einziehung der von der Gewerkschaften ausgesetzten Untererhaltung durch Beitragsrückstände bestimmt, zu ändern. Ich halte es nicht für notwendig, daß bei einer Untererhaltung — wie bei den Malern — nur nicht einmal ganz 1000 Mk. alles in Bewegung gesetzt wird, diese wieder heringezogen. Dadurch erspart man den Hauptkassenern nur ihr Amt und erzeugt unter den Mitgliedern Ärger.

Die letzten Ausführungen des Kollegen Seibert, Leipzig, deuten sich mit dem Antrag 153 des letzten Verbandstages. Wie liegen nun die Dinge in Wirklichkeit? Unsere Kollegen haben seit jeher in Bewegungen gestanden. Als die Zahlstellen größer wurden und die dazu nötigen Arbeiten sich nicht mehr nebenbei erledigen ließen, wurden Kollegen dazu angezogen, welche bis dahin ihre Kräfte zu Hause getragen haben. Nach dem Statut ist jedes Mitglied zum Verbandstag wählbar. Sollen nun mehrere alten Kollegen, welche angezogen sind, als Mitglieder gewählter Klasse behandelt werden? Ich bin der Meinung, wenn die Kollegen angezogen sind und gewählt werden, sie doch das Vertrauen der Kollegen des Bezirks hegen. Wenn aber immer nur von Beamten die Rede ist, dann allerdings liegt der "Beamtengang" nicht weit. Ich halte es immer für einen Seeligengang. M. Thormarth, Kiel.

Schon lang waren wir auf die Vorlage über die Finanz- und Untererhaltungsreform seitens des Hauptverbandes gespannt. Ich bin der Meinung, sie hat uns nicht enttäuscht. Denn auch einige Kollegen der Zukunft sind, daß die Staffelung der 40-Mk. Stufe eine andere Fassung haben müßte, so muß man aber die Untererhaltungsfrage im Auge behalten, diese bringen doch wesentliche Vorteile mit sich.

Daß die Reform einmal kommen mußte, dürfte jedem klar sein. Wir haben alle Ursache, das Fundament unserer Organisation mehr denn je zu festigen, um den immer höhergehenden Lebensbedingungen Standhalten. Daß die Reform die Kollegen, die über 30 Mk. verdienen, nicht treffen will, wird wohl davon liegen, weil die großen Zahlstellen in den großen Städten liegen, wo das Placat so teuer ist. Gewiß bekommt man bezahlte auf dem Lande auch nichts rationell, aber denken wir an die hohe Wohnmiete in der Stadt, die hohen kommunalen Abgaben usw., da fällt es manchem Kollegen schwer, 70 Mk. Wochenbeitrag zu zahlen, so gern er es nun würde im Interesse seiner Organisation. Diese Kollegen, die 35 Mk. Wochenlohn verdienen, wie Kollege Zimmermann erwähnt, dürfen auch in den Städten eine Selbstbehalt sein. In den Untererhaltungsfragen für Streiks und Arbeitslosigkeit, wie sie die Vorlage vorreicht, sollte nicht geirrt werden. Die Einführung der Streikunterstützung für jede Lage ist doch nur ein formales, bringt also keine Selbstbehaltung mit sich.

Die Kritik über die Zusammenfassung des Verbandstages, wie sie der Kollege Seibert beibringt, ist unklar. Ich finde nichts dabei, wenn sich die Lokalbeamten als Kandidaten anstellen lassen. Warum auch nicht? Sind sie doch über alles unterrichtet, sehen sie doch unter in der Arbeit für unsere Organisation und haben das größte Interesse, daß das Wohl der Mitglieder sowie des Verbandes gehoben wird. Also nur die Verbandstage nicht zu beanstanden stampeln, dann wird das Lied von selbst erklingen.

Die Anregung des Kollegen Strauss über Besondere ist mir sehr sympathisch, halte aber mit einer Seite.

...wird nicht, weil ich bemerke, daß Sie sich mit dem ...

...wird nicht, weil ich bemerke, daß Sie sich mit dem ...

...wird nicht, weil ich bemerke, daß Sie sich mit dem ...

Fritz Strauß, Halle a. S.

...wird nicht, weil ich bemerke, daß Sie sich mit dem ...

...wird nicht, weil ich bemerke, daß Sie sich mit dem ...

...wird nicht, weil ich bemerke, daß Sie sich mit dem ...

Fritz Siebelt, Dresden.

...wird nicht, weil ich bemerke, daß Sie sich mit dem ...

...wird nicht, weil ich bemerke, daß Sie sich mit dem ...

Sai. Edmann, Kötzing.

Bewegung im Beruf.

Zugang ist jetzt gehalten nach folgenden

- Verband, Brauer, ...

Lehrerbewegungen. — Lehrverträge. — Differenzen.

7 Rechts in Othenburg, ...

...wird nicht, weil ich bemerke, daß Sie sich mit dem ...

Table with 2 columns: Name, Amount. Includes names like 'Fritz Siebelt' and 'Fritz Strauß'.

...wird nicht, weil ich bemerke, daß Sie sich mit dem ...

folte. Dessen Verlängerungen traten aber die Kollegen ganz unterschieden entgegen, so daß die Proratur zu guter Letzt doch ihren Standpunkt aufgab und dem auch ein vierjähriger Tarifvertrag zustande kam. Die gewählten Verhandlungsleute aber in eine Form gefaßt, wonach momentan nur eine äußerst geringe Lohnzulage eintraten sollte, deren Annahme unmöglich war. Erst nach mehrmaligen Verhandlungen war es möglich, sich dahin zu einigen, daß die Verhandlungen spätestens mit dem zweiten Tarifjahr eintraten.

Die Arbeitszeit beträgt zunächst im Sommerhalbjahr 9 Stunden und im Winterhalbjahr 8 1/2 Stunden. Nach dem zweiten Tarifjahr beträgt sie durch das ganze Jahr hindurch 8 1/2 Stunden, für das Maschinenpersonal 9 Stunden.

In Lohnerhöhungen treten während der Tarifdauer für 9 Personen je 1 M., für 65 Personen je 2 M., für 41 Personen je 3 M., für 10 Personen je 4 M. und für 2 Personen je 5 M.

Erhöht wurden des weiteren die Lohnzulagen für einige Landmaschinen sowie die Entlohnung für Arbeiter und Sonntagsgelöhner um 5 bis 10 Pf. pro Stunde. Für Arbeiter noch abends 8 Uhr und vor morgens 5 Uhr werden pro Stunde 10 Pf. Aufschlag bezahlt.

Der Tarif wurde auf vier Jahre abgeschlossen. Sofern jedoch eine Kündigung nicht erfolgt, so tritt für das zweite Tarifjahr eine allgemeine Lohnzulage von 1 M. pro Woche ein; außerdem wird die Arbeitszeit für das Winterhalbjahr auf täglich 8 Stunden verlängert.

In diesen Betrieben haben nur 2 Personen dem Verbande zugehört.

† Eisenbahn. Tarifvertrag. Mit Herrn Bauernhändler Schlämberger in Schmalkheim wurde das bisherige Tarifverhältnis auf 3 Jahre erneuert. Die Verhandlungen sind folgende: Die Arbeitszeit im Sommerhalbjahr wird um eine halbe Stunde verlängert und beträgt nun das ganze Jahr, bei 12stündiger Rhythmus, täglich 9 1/2 Stunden. Die Wochenlöhne für Arbeiter werden von 2 M. auf 2 M. 50 Pf. und der Gehalt für zwei Dienstjahren erhöht sich auf 2 M. 50 Pf. angehoben. Die Lohnzulage für gewöhnliche Arbeiter und Hilfsarbeiter im Winterhalbjahr beträgt nun 2 M. Ferner erhalten alle in Frage kommenden Arbeiter täglich 6 Pf. gutes Brot. Die Höhe für Festlohnarbeiter sowie Lehrlinge im Sommer werden nun pro Stunde um 10 Pf. erhöht, desgleichen sind die Jahreslöhne von 4 auf 6 Tage erhöht. Bei den übrigen Bestimmungen blieb es bei der bisherigen Regelung.

Die Kollegen haben durch diese Tarifverneuerung bemerkenswerte Verbesserungen erreicht und werden den Wert der Organisation zu schätzen wissen. Auch die Kollegen in den übrigen Betrieben sollen daraus die richtige Zusammenfassung ziehen und den letzten Kampf zur Erneuerung heraufziehen, damit auch sie bei der nächsten Bewegung ähnliche Vorteile erzielen. Dabei wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß Herr Bauernhändler Schlämberger lange Auseinandersetzungen bei Verhandlungen für geschicktes Handeln und den eingetragenen Tarifverneuerung gegenüber auszuweisen hat. Wir möchten diese Erfahrungen bei der bevorstehenden Tarifverneuerung auch den übrigen Betrieben zur Nachahmung empfehlen.

Nacharbeiten.

† Differenzen-Löse. Die Differenzen auf der Walzfabrik Hermann Eichhöf haben zu einer Vereinbarung im Sinne des Syndikats. Man wollte sich den Anschein geben, als ob nichts gegen die Organisationsmaßnahmen wurde. Es wurden eine ganze Anzahl Briefe geschrieben. Zum Schluß wurde nun Herr Hermann vom Hofen Richter die Erklärung abgegeben, jeden unparteiischen zu Schlichter, ob angeordnet oder nicht; um letzteres kümmerte sich keiner, es könne jeder machen was er wolle, nur seine Arbeit solle er verrichten. — Bei Heinrich Hermann verfuhr man auch immer die Organisationsmaßnahmen, was auch durch unsere Kollegen im Sinne der Herren Arbeitgeber und des Syndikats bewiesen wurde. Nach längeren Verhandlungen wurde auch da dieselbe Erklärung abgegeben wie oben erwähnt. Sie wollten besagen, daß auch endlich einmal in diesen Betrieben Ruhe werde. Wenn die Arbeitgeber nicht jede Organisationsmaßnahme der Kollegen, die sich nur sich sind machen wollen, annehmen, sondern jeden Arbeiter nach seiner Arbeitsleistung entschädigen möchten, so wären die ganzen Differenzen nicht vorhanden. Ein unzufriedener christlicher Arbeiter gab sich zu solchem Stande auch nicht her. Wir verlangen von unseren Seiten, daß sie ihre Schuldigkeit nach jeder Richtung hin, sich möglichst betragen, dann können wir auch jederzeit unter Recht verfahren. Die Organisationsmaßnahmen werden dann; gerade für jeden die Vorteile der Tarif mit zu ziehen ein, haben auch der Unzufriedenheit mit dieser geht, jetzt wollen sie wieder lieb sind sein. Das müßte den Unternehmern auch zu denken geben über die Zukunft. Unsere Kollegen müssen sich aber auch vorziehen in Gebirgen und nicht alles glauben, was ihnen erzählt wird, sondern selber nachhaken. Gegen ungenügende Behandlung oder Mißbehandlung unserer Mitglieder haben wir jetzt immer noch Mittel in der Hand. Besonders ist es nicht nötig, sie anzuwenden.

Mühlen.

† Rhein G.M. Tarifvertrag. Mit dem Inhaber der Salzenmühle in Boppard, Herrn Schneider, wurde ein Tarifvertrag abgeschlossen, der den dort Beschäftigten ganz erhebliche Vorteile gewährt. Die Arbeitszeit dauert für alle nun früh 6 Uhr bis abends 6 Uhr, einschließlich 1 1/2 Stunden Pause. Die Frauen werden auch bei Nacht gelassen. Arbeitszeiten: Überspannen werden als Arbeiter bezahlt. Der Lohn für die Müller beträgt 2 M. pro Woche und erhöht während der vierjährigen Laufzeit eine zweimonatige Zulage von 1 M. pro Woche. Die in die Woche fallenden Festzulagen werden bezahlt. Für Arbeiter werden an Wochenenden 60 Pf. an Sonntag und Feiertagen 70 Pf. vergütet. Im Urlaub wird den bis zu einem Jahr Beschäftigten drei Arbeitstage, den länger Beschäftigten sieben Arbeitstage gewährt, der Urlaub hat in der Zeit vom 1. Mai bis 1. November zu fallen. Bei langjährig nachgewiesener Sauberkeit wird auf die Dauer von 14 Tagen die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld ge-

zahlt. Bei militärischen Lehrlingen der volle Lohn bis zu 14 Tagen. Kleinere Veranlassung bis zu einem Tag werden vom Lohn nicht bestrast. Falls bei Differenzen Arbeitgeber und Arbeiter sich nicht einigen können, wird der zuständige Vertreter des Verbandes (Bezirksleiter) herbeigezogen.

Ein jähner Erfolg für die dort beschäftigten Kollegen, der zur Nachbesserung Veranlassung geben muß. Ein proper Teil Mitarbeiter arbeitet nun unter weit schlechteren Verhältnissen, die aber geändert werden können, wenn die Kollegen sich rechtlich dem Proratur- und Maschinenarbeiterverbände anschließen.

Korrespondenzen.

Grimmsteden. Am 5. April fand unsere Monatsversammlung statt. Nach dem Bericht über die Bezirkstreffen in Bremen und Leipzig über: „Die Pläne der Schlichter“. In seinen Ausführungen sprach er den Wunsch der Schlichter gegen das Koalitionsrecht, das Verbot des Streikpostens und des Postens. Die Unternehmern streben dies immerhin an und versuchen unsere Organisation zu zerstören. Deshalb wurden die Kollegen aufgefordert, ihren zum Verband zu halten und sich aktivistisch zu betätigen, so daß die vertriebenen Betriebsleitungen abgebrochen werden können. Dem Bericht vom Ratgeber Tarifvertrag wurde entnommen, daß in der Walzenmühle ein Tarifvertrag auf 4 Jahre abgeschlossen hat. Auf Grund einer guten Organisation sind vertriebenen Betriebsleitungen für die Kollegen erreicht worden. In a. erfolgten Lohnzulagen am 1. Mai 1914 um 1 M. und am 1. Mai 1915 ebenfalls um 1 M. pro Mann und Woche. Es kann dieser Vertrag den anderen Betrieben dienen bzw. den dort beschäftigten Kollegen als Vorbild gelten und sollte letztere annehmen, auch in diesen Betrieben bessere Verhältnisse zu schaffen. — Beschlossen wurde, von unserer Seite keine Kandidaten zum Verbandstag aufzustellen und sich den zwei anderen bereits eingegangenen Vorständen: Schlichter-Planen und Schlichter-Preis, anzuschließen. Als Kandidat zum Gewerkschaftsleiter wurde Kollege Enders-Strang als Vertreter Ratgeber-Planen vorgeschlagen. Der Vorsitzende gab bekannt, daß beide Wahlen am 26. April gemeinschaftlich mit der Versammlung stattfinden und forderte die Kollegen zum zeitlichen Verbleib an. Heber den jüngeren Verbandsleiter wurde sehr gefällig, momentlich herrschte dies die Kollegen der oberen Stufenmühlen.

Demnitz. In unserer Versammlung am Sonntag, den 5. April, wurde Kollege Sommer-Dietrich über: „Die Finanz- und Unterhaltungsarbeiten des Hauptverbandes“. Nach eingehender Beratung der Vorlage bewies der Referent, daß wir seit 1906 keine Beitragserhöhung mehr hatten und es zu der Zeit ist, wieder einmal einen Schritt vorwärts zu machen. Der Vorlage waren wir unsere Zustimmung erteilen, bringt es uns das bedeutende Vorteile; so bei der Streit- und Nachsprechungsunterstützung, aber auch bei der Arbeitslosenunterstützung und bei den Ausgaben. Gegenüber stellt die nötige Erhöhung der Beiträge nicht ins Gewicht. Aber in der Hauptstadt muß eine Erhöhung der Beiträge erfolgen, weil in Zukunft unsere Beiträge nicht ab-, sondern zunehmen werden. Die Klassenangelegenheiten werden sich nicht mildern, sondern immer noch mehr verschärfen. Neben wir in den letzten Jahren verhältnismäßig wenig Beiträge gehabt, so dürfte dies in der Hauptstadt der Fall unserer Bezirksleiter zugewöhnt sein. Die unter Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel bewirkt werden, möglichst viel für unsere Kollegen herauszubekommen, ohne daß es zum Streit kam. Dies wird aber für alle Zeiten nicht gehen; es heißt uns doch keine Ideen bei allen Verhandlungen, die auf Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse abzielen, entgegen der Gefahr muß ein Ende haben. Fräulein kommt nach, daß das Unternehmern sich immer noch ungenügend und in unfähige oder Desinteresse sich zeigen. Ja, es machen sich Sorgen über den Zustand der Unternehmernvereine hinsichtlich. Diese Verhandlungen sind doch darauf angelegt, den Interessen der Arbeiter immer mehr Widerstand entgegenzusetzen. Dagegen können wir uns nur durch eine starke Organisation schützen. Ein weiterer Grund für eine gemeinschaftliche Organisation sind die Finanzen, deshalb haben wir alle Kräfte der Hauptstadt des Hauptverbandes zugewöhnt, um so Mittel für die Zukunft bereit zu haben. — In der Diskussion beteiligten sich einige Kollegen, wies in zusammenfassend, wies in abschließendem Sinne. Es wurde beschlossen, daß durch die Beitragserhöhung ein Teil der Kollegen dem Verband den Rücken kehren würden. Diese Bedenken zerstreut Kollege Sommer im Schlußwort, und wurde alsdann die Vorlage des Hauptverbandes vor der Versammlung einstimmig angenommen. — In der Landtagsperiode wurde der Vorstoß des Kollegen Grosse, den Beschäftigten der Reichsbahn Poststelle zum Verbandstag zu wählen, gutgeheißen.

Strehen. In der Mitgliederversammlung am 7. April im Volkshaus referierte Kollege Grosse über: „Die Zeitgaben des nächsten Verbandstages“. Er sprach die Vorlage der Hauptversammlung einsehend und bewies, daß zwar ein großer und ganzer Mann damit eintrifft sein kann, da der bisherige Beitragsmodus veraltet ist und es dringend nötig ist, den arbeitstüchtigen Mitgliedern mehr zu gewähren. Demnächst erziele die neu der bisherigen jährliche erteilten Beiträge, die zur Vorlage zu machen seien, damit besser verstanden werden. Die Vorlage wurden demnächst noch lebhafter Diskussion angenommen. Als Kandidaten zum Verbandstag wurden die Kollegen Grosse, Krause, Dietrich und Grosse angegeben. Zum Gewerkschaftsleiter wurde der Bezirksleiter Dietrich als Kandidat nominiert.

Walden. In der letzten Mitgliederversammlung wurden einige wichtige Fragen zur Diskussion gestellt, die den Hauptverband betreffen. Die Verhandlungen über die Verneuerung der Beiträge und Unterhaltungen. Kollege Grosse legte die Notwendigkeit einer Reform dieser zwei Punkte dar, zumal den Ausbau der Arbeitslosen- und Arbeitslosenunterstützung. Die nachfolgende überaus lebhaft Diskussion bewies, daß auch die Mitglieder der Kollegen mit der Reform einverstanden ist. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen: Die jährlich festgesetzte Verneuerung der Beiträge und Unterhaltungen unserer Unterhaltungsleistungen und jenseitiger Unter-

haltung des Hauptverbandes zu. Die Verneuerung erkennen auch die Notwendigkeit an, durch die Beitragserhöhung den Stammsatz zu prüfen.

Görlitz. Unsere am 10. April abgehaltene Mitglieder-versammlung beschäftigte sich eingehend mit der vom Hauptverband in Nr. 10 der „Verbandszeitung“ veröffentlichten Finanz- und Unterhaltungsrechnung. Die Mitglieder konnten sich nicht damit einverstanden erklären, daß die niedrige Staffel der Beiträge erhöht wird. Es wurde angestrebt, daß das sehr nachteilig auf die Agitationsmöglichkeit ist und ein Mitgliederverlust dadurch eintraten würde. Dementsprechende Anträge wurden gestellt. Des weiteren beschloß die Versammlung nach eingehender Debatte einstimmig, den Kollegen Kietzmann-Görlitz als Delegierten zum Verbandstag und den Kollegen Kippel-Dresden zum Gewerkschaftsleiter aufzustellen. Es wurden noch andere Angelegenheiten besprochen. Als Wahllokal wurde Restaurant Kamellos bestimmt und die Wahlzeit von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 4 Uhr festgesetzt. Zum Schluß wurden die Mitglieder eingeladen, sich vollständig an der Wahl zu beteiligen.

Galle. Die letzte Versammlung beschäftigte sich mit der Vorlage des Verbandsvorstandes. Kollege Strauß, welcher die Vorlage behandelte, führte aus, daß die Neuformierung der Beiträge in dieser Form unannehmbar sei. Die Staffeln, wonach alle, welche einen Lohn von 23 M. verdienen, in die erste Beitragsklasse kommen, sei eine Härte. Von dem Prinzip, daß derjenige, welcher das höchste Einkommen habe, auch hohe Beiträge zu zahlen habe, dürfe nicht abgegangen werden. Innerhalb der Mitgliedschaft, wo noch viele solche Löhne vorzufinden wären, würde unsere Agitationsarbeit sehr erschwert. Nach eingehender Diskussion wurden einige Änderungsanträge zur Beitragsvorlage angenommen. Als Kandidat zum Verbandstag wurde der Kollege Strauß bestimmt. Die Wahlzeit ist von 10-3 Uhr, und zwar in folgenden Lokalen: Brühl, Siebenmühl, Strauß, Tischmann, Gläubner Straße; Randenbach, Völsberg, Emma, Eichenstraße. — Für den Gewerkschaftsleiter wurde Kollege Kietzmann-Görlitz einstimmig zum Kandidaten bestimmt. Das neue Statutenwerk wurde der Versammlung zur Beschäftigung unterbreitet und einstimmig angenommen. Bei „Beschwerden“ wurde noch die Art der Einstellung von gewählten Proratur schon kritisiert. Die Unternehmern habe nicht einen Bundesrat ohne Teilnahme des Arbeitstüchtigen eingeleitet. Abgelehnt wurde hierzu, daß bereits eine Verhandlung bei Enders-Planen und der Arbeitslosenunterstützung habe; auch sei ein Bundesrat als Proratur an die Arbeitgeber abgelehnt worden. Am 15. April findet eine Schlichter-Versammlung statt, in welcher über die Lohnverneuerung eingehend zu sprechen wird. Als unsere Vertreter kommen Genosse Dietrich-Galle u. S. und Kollege Enders-Strang in Demnitz.

Mitglieder.

Walden. Als vor 2 Jahren die Arbeiter der Eisenmühle eine erhebliche Verneuerung ihrer Beiträge auf Grundgesetz geregelt wurden, glaubte man einen breiten Unternehmern vor sich zu haben. Aber die Freude unter den Arbeitern war groß, als dieser Arbeitergehorch gegangen werden mußte. Es zog ein neuer Unternehmern ein mit Namen Schlichter. Er war der Hoffnung, daß jetzt auch andere Verneuerung eingeleitet würden; aber nicht geschah. Die Arbeitszeit beträgt nun 10 Stunden und 50 Minuten, einschließlich 20 Minuten Frühstück, 1 Stunde Mittag und 20 Minuten Vesperpause, und der Wochenlohn 24-25 M., so daß noch wenig von Straußgeld und gesetzlichen Festzulagen der Jahresverdienst von 1700 M. beziehungsweise 1760 M. verbleibt. Dem Herrn Schlichter wäre zu empfehlen, sich einmal die seine Löhne vor Augen zu halten, vielleicht würden diesen Herrn doch Bedenken antreiben und ihn zumachen, seinen Arbeitern einen unabhängigen Lohn zu zahlen. Wir empfehlen ihm, sich einmal die Höhe und Arbeitszeit auf der Hauptmühle anzusehen, da sie der geringste Lohn 25 M. pro Woche, auch werden die gesetzlichen Festzulagen nicht abgezogen und die Arbeitszeit beträgt 10 Stunden. Auch die in der Lohn nicht zu hoch, aber doch entsprechenden den Beschäftigten Verhältnissen angepasst. Das Arbeitszeit und Sonntag gelohnung, so herrscht auf beiden Seiten ein Zustand im Unfrieden. Herr Schlichter wollen wir hiermit den Rat geben, sich mit ein Jahr zu beschäftigen, mit dem Lohn seine Familie zu ernähren, aber auch die Arbeit zu leisten, die er von seinen Arbeitern verlangt. Wir sind sehr überzeugt, daß Herr Schlichter nicht lange mitmachen würde, ohne den Weg zur Organisation zu suchen, um die unzufriedenen Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu regeln. Aber seinen Arbeitern ist ein gutes Recht von dem Unternehmern und seinen Unternehmern vorzuziehen. Denn sie mehr Lohn verlangen oder sich der Organisation anschließen, werden sie ohne weiteres entlassen. Dagegen gibt es einige Bedenken, denn er einige Stimmige mehr bezahlt oder das Krankengeld nicht abzieht, die dann ihre Kollegen vertrieben. Wenn diese glauben, ist dann besser zu tun, so dürfte sie sich ändern. Auch sie werden über kurz oder lang von dem Unternehmern zum Tod hinausgeschickt, wie es in letzter Zeit über vorgekommen ist.

In diesen Betrieben wohnen 5 Familien. Vier dürfte die Gewerkschaftsleiter einmal mehrmals residieren, denn die sogenannten Schlichter machen zu jeder Tageszeit zu Hunderten den Landemarsch die Straße entlang; auch sind sie in den Wäldern, ganz besonders in Eichenwäldern zu Hunderten, wenn nicht zu Tausenden anzutreffen. Aber wenn Arbeit genug für Herrn Schlichter, dann ist sorgen, daß die Lohnzahlung der Arbeiter in Ordnung wären, damit sich um die freie Zeit der Arbeiter und um ihr Tun und Lassen zu kümmern. Auch hat der Herr Schlichter einen Kinde, denen Eltern in diesem Punkte stehen, werden die Hausarbeiten zu verrichten. Die Gründe mögen liegen wie sie wollen, so hat der Unternehmern doch nicht das Recht, das Kind von seinen Eltern getrennen. Das Kind überlassen wir der Demnütigkeit.

Und Arbeiter aber unter sich zu Organisiert Euch, müßt ihr stehen, denn wird es möglich sein, diesen Unternehmern zu zeigen, daß die Arbeiter nicht alles erdulden, sondern auch Recht zu beanspruchen haben.

beschäftigt waren. Qualitätsarbeiter können es nicht ge- mein sein, denn trotz der großen Anzahl Klausurkrieger haben sich die Schneidermeister am 31. März gezwungen, mit den Streikenden über die Beendigung des Streiks zu verhandeln. Welch eine Sorte von Menschen die Streikbrecher waren, davon zeugen die folgenden Beispiele.

In der zweiten Märzwoche kamen eines Monats acht „christliche“ Streikbrecher von Essen zugereist. Sie wurden auf dem Bahnsteig von zwei „christlichen“ Sekretären empfangen und darüber instruiert, daß am Bahnhofsausgang 5 bis 8 streikende Schneider auf Posten ständen. Als die acht zugereisten „christlichen“ Streikbrecher zum Bahnhof hinauskamen, stellten sie sich den Streikposten mit den Worten vor: „Wir sind zugereiste Schneider!“ und auf die Frage: „Kollegen, wißt Ihr denn nicht, daß die Schneider hier streiken?“ antworteten die Streikbrecher unter dem fieberhaften Schutze der Polizei: „Ja, das wissen wir; eben deshalb sind wir hierhergekommen!“ Sie sprachen vor den Streikposten aus und gingen zum „christlichen“ Gewerkschaftshaus!

Die christlichen Streikbrecher verweigerten den Streik nicht zu brechen; er wurde am 31. März beendet. Bewilligt wurde ein höherer Tariflohn, als die streikbrechende Gewerkschaft ihn während der Bewegung abgelehnt hatte; aber die Meister stellten die Bedingung, die Zustimmung der „Christen“ zu dem erhöhten Tarif einzuholen. Die „christlichen“ Streikbrecher erklärten: sie lehnten die erhöhten Tarifhöhe ab, weil sie jeden Pfennig Lohnaufbesserung verschmähen, den Sozialdemokraten erlitten haben. Sie arbeiteten lieber billiger, als daß sie sich lassen ließen, der freie Schneiderverband habe ihnen diese günstigen Tarifhöhe erzwungen! — So sehen die Früchte, besser gesagt: die Opfer christlich-gewerkschaftlicher Erziehung aus!

Streikbrecher und Lohnrücker vermitteln die christlichen Gewerkschaften zurzeit im Steinberggewerbe in Rheinland-Westfalen, sowie nach mehreren Revieren, wo die freigeorganierten Steinbrucharbeiter im Streik stehen oder standen. Ferner schleppen die Gewerkschaftsrepräsentanten Streikbrecher nach der Pfalz, wo sie die Bewegung der Wälder um höhere Löhne zuhanden machen sollen, und ein gleich heimliches Spiel treiben sie anlässlich des Kampfes der Glasarbeiter in der Oberpfalz und im Bayerischen Wald.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Gemeingefährliche Pläne. In einer Schrift über: Die Zukunft der Verbrauchssteuer in Deutschland macht der Regierungsrat Dr. Sijner darauf aufmerksam, daß die bisherige Bemessung von Alkohol und Tabak den Verbrauch nicht eingeschränkt habe. Aus diesen Gründen empfiehlt Dr. Sijner bei dem nächsten Bedarf des Reiches an Geldmitteln, der übrigens nicht lange auf sich warten lassen könne, die Abgaben auf Alkohol und Tabak mächtig zu steigern. 500 Millionen Mark sollen mehr herausgeholt werden.

Auf Grund der amtlichen Nachweise über Produktion, Verteuerung und über Kleinhandelspreise berechnet der Verfasser die Ausgaben des deutschen Volkes für Alkohol und Tabak wie folgt:

Bier	2526 000 000 M.
Wein	740 000 000
Braunwein	760 000 000
Zigaretten	324 000 000
Zigarren	652 000 000
Rauch-, Bau- und Schnupftabak	100 000 000

Zusammen 5112 000 000 M.

Nachdem Dr. Sijner das hübsche Summchen zusammengezackelt hat, fordert er eine Erhöhung der Abgaben auf:

Bier	um 200 000 000 M.
Braunwein	150 000 000
Wein	50 000 000
Zigaretten	100 000 000

Zusammen um 500 000 000 M.

Außerdem propagiert der Regierungsrat noch sogenannte Augustinern, die ebenfalls eine Reihe von Konsumartikeln der breiten Masse treffen würden. Und das ist ein Regierungsrat!

Kaffeebohnen. Im Kleinhandel sind die Kaffeebohnen seit Jahresfrist gar nicht oder nur wenig gestiegen. Dagegen erfahren sie im Großhandel eine erhebliche Erhöhung. Es kostete nämlich im Februar 1 Doppelzentner 2 Mark:

	1913	1914
Bremen, Sabana	145,75	122,75
Santos	142,13	106,—
Hamburg, Campinas	151,50	124,50
Rio	145,—	104,—
La Guayra	148,50	114,50

Die Aufgänge bewegten sich zwischen 23 bis 41 M. Der Konsument aber muß die früheren hohen Preise zahlen.

71,7 Millionen Mark Lantien. In 11 Monaten betragen die Einnahmen der Reichsstaatskasse aus der Lantiensteuer 5735 230 M. Da die Steuer 8 Proz. der Lantien beträgt, ist in der angegebenen Zeit das netto Einnahmen von 71,7 Millionen Mark als Nebeneinnahme in die Taschen der Herren Aufsichtsräte geflossen.

Kinder der Armut. In der Bayerischen Lehrerzeitung berichtet ein Lehrer über folgende erschütternde Geschehnisse, die er in einer Volksschule photographisch aufgezeichnet hat:

I.

„Ella und Wilhelm Bauer, warum wart ihr gestern nicht in der Schule?“

„Wir haben den ganzen Tag verschlafen.“

„Wie?“

Ella Bauer: „Die Mutter hat uns um halb 7 Uhr aus dem Bett gerieben, hat uns fertig gemacht und uns Kaffee und Brot gegeben. Es war noch dunkel, da ist die Mutter schon fortgegangen zum Schaffen. Da hab ich zum Wilhelm gesagt: Es ist noch so früh zum Fortgehen,

wir legen uns noch e' Bißel hin. Wir wollten uns ins Bett legen, aber die Schlafstube war geschlossen und die Mutter hatte den Schlüssel mitgenommen gehabt. Ich hab mich auf die Bank gelegt, der Wilhelm hat zwei Stühle zusammengedrückt und hat sich draufgelegt und mein ganz kleiner Bruder hat sich auf den Boden gelegt. Dann haben wir alle drei geschlafen. Als wir aufgewacht sind, war es ganz hell und arg kalt. Wir sind hinaus zur Frau A. Die hat sich gemühdert und hat gesagt: Ihr Schlafstopp, es ist ja schon halb 12 Uhr! Sie hat uns Brot gegeben und um 12 Uhr sind wir wieder hinuntergegangen, weil wir gemeint haben, die Mutter käme. Die Mutter ist aber nicht heimgelommen. Wir haben lange gewartet. Weil es in der Küche so kalt war und weil wir Hunger gehabt haben, sind wir wieder hinaus zur Frau A. Wir haben aber nicht das Herz gehabt, etwas zu sagen. Wir sind droben geblieben bis 4 Uhr. Dann ist die Frau fortgegangen, Zeitungen tragen, und hat gesagt, wir sollen jetzt wieder in unsere Stube gehen. Dort haben wir noch ein Bißel Brot gefunden. Das habe ich verteilt. Wie es ganz dunkel war, sind wir noch einmal hinaus zur Frau A. Sie hat uns dann Suppe gegeben. Ganz spät ist unsere Mutter gekommen und hat Brot mitgebracht und Kohlen. Dann hat sie gekocht, Weizenbrei. Das hat uns aber geschmeckt, Herr Lehrer! Deut' kriegen wir noch einmal davon!“

II.

„Warum habt ihr die Schule gestern wieder nicht besucht, Ella Bauer?“

„Wir haben nichts zu essen gehabt.“

„Was habt ihr vorgehern gegessen?“

„Nichts.“ (Allgemeine Bewegung unter den Kindern.) Der Lehrer geht an den Schulführer, um sein Frühstück herauszuholen und es dem Mädchen zu geben. Unterwegs haben sich schon die Nachbarn des Kindes beiläufig, diesem Essen angucken, und fast jedes Kind in der Klasse — 3 von den 24 Kindern haben allerdings selbst nichts Eßbares bei sich — heuert etwas bei, so daß bald vor dem tränenden Auge des Mädchens ein kleiner Hügel von Eßwaren sich hebt: Brot und Butter, Mehl und Käse.

„Dein Bruder fehlt auch heute?“

„Der muß im Bett liegen bleiben, da braucht er nichts zu essen.“

„Was habt ihr vorgehern gegessen?“

„Morgens nichts, mittags Kartoffelsuppe, abends schwarzen Saft und Brot.“

„Was die Kinder dir heute gegeben haben, kannst du gar nicht auf einmal essen. Was machst du da?“

„Da bring ich das übrige meinen zwei kleinen Brüdern um 11 Uhr.“

„So trag es doch lieber gleich heim!“

Ein Arcandenzahl handte über das blasse, hohlwangige Gesichtchen des zehnjährigen Mädchens. Aber dann zweifelt es wieder, ob es denn der Herr Lehrer ernst meint mit dem Heimgen. Hat doch die Kleine trotz ihrer Jugend schon so viele bittere Erfahrungen erlebt. Es ist irge geworden an dem Vater, der die Familie vor kurzem verlassen hat, irge geworden an der Mutter, die wegen einer läppischen Schuld nachts acht Tage ins Gefängnis muß — das Mädchen jagte der Bauhaußbarin, die Mutter mußte acht Tage ins „Kittchen“. Der Lehrer verurteilt es ihm auszufragen: die Mutter werde wohl das Gefängnis in Frankfurtthal bußen lassen und könne nicht jeden Abend heimfahren. Da befehlt ihm das Kind: „Da brauchst du doch nicht zu denken, die Leute haben sie schlecht gemacht“. Irge geworden war das Mädchen auch für kurze Zeit an seinem früheren Lehrer, der unglücklicherweise wegen Sittlichkeitsvergehen, die er in der Schulkasse begangen haben sollte, verhaftet worden war. Die Nachricht von dessen Freilassung wirkt auf das Kind, das inzwischen nach Würzburg verzoget und in meine Klasse gekommen war, wie Bestätigung von einem bösen Albdruck. Es hatte selbst nichts Unangenehmes in der Schule gesehen, an die dem Lehrer angehängten Verurteilungen jedoch geglaubt.

Arme Kindesseele in einem ausgehungerten, morderhandelnden Körperchen! Was wird dir alles noch bevorstehen! —

Arbeiterversicherung.

Wer hat die Krankentagebeiträge für Lehrlinge, welche keinen Entgelt beziehen, zu zahlen?

In Nr. 15 der „Verbandszeitung“ veröffentlichte St. zu meinem in Nr. 13 unter obiger Überschrift erschienenen Artikel eine „Ergänzung“, weil meine Ansicht nicht ganz den Tatsachen entsprechen soll! Ich hatte u. a. darin gesagt, daß nach der Reichsversicherungsordnung der Lehrherr an sich den ganzen Beitrag für Lehrlinge, die keinen Entgelt beziehen, zu zahlen habe. Eine Vereinbarung, daß der Lehrling seinen Anteil zahlen müsse, sei ungültig und nach den §§ 199, 140 der Reichsversicherungsordnung sogar freibare! Allerdings würde an sich eine Vereinbarung nach Bahn und Postmang zulässig sein, wenn der Vater des Lehrlings sich verpflichtet, den Anteil dem Lehrherrn zu erübrigen. — Diese letztere Ansicht wird nun von St. nicht geteilt und für unzulässig erklärt, weil der § 394, Abs. 2, der Reichsversicherungsordnung anders anzuhören sei. Er bringt dann seine juristische Auffassung, die er aber leider auf keinem Kommentar der Reichsversicherungsordnung finde! Ich habe auch trotz größter Bemühungen in keinem Kommentar zur Reichsversicherungsordnung und auch in der reichhaltigen sozialpolitischen Literatur diese keine Ansicht mehr benötigt finden können. Dagegen besagen die Kommentare Hoffmann, Honow, Lehmann und Roesle hierüber nämlich folgendes:

„Darüber, in welcher Weise bei Lehrlingen, die ohne Entgelt beschäftigt werden, die Beitragsrente vom Lehrherrn eingezogen werden dürfen, darf die oberste Verwaltungsbehörde nach § 394, Abs. 2, nichts bestimmen. Es kann angenommen werden, daß der Abschluß des Versicherungsvertrages der Vater oder sein gesetzlicher Vertreter die Verpflichtung zur Zahlung des Beitragsanteils aus eigenen Mitteln für die Zeit der unentgeltlichen Beschäftigung übernehmen darf.“

Sind in der „Arbeiter-Versicherung“ heißt es darüber nämlich: „Wohl aber ist es zulässig, daß eine dritte

Person, z. B. der Vater des Lehrlings, sich verpflichtet, den Anteil dem Lehrherrn zu erübrigen, denn § 199, Abs. 2, Satz 2, der Reichsversicherungsordnung verbietet nur, zum Nachteil des Versicherten die Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung anzuzuführen.“

Ich muß also die Ansicht in meinem Artikel in Nr. 13 der „Verbandszeitung“ aufrecht erhalten, solange keine entgegengesetzte Entscheidung prinzipieller Art vorliegt. Die Ausführungen des St. können leider hieran nichts ändern, weil diese als Einzelerklärung angesehen werden müssen. Vielleicht wird aber hierin durch Herbeiführung einer prinzipiellen Entscheidung baldigt noch weitere Klärung zu schaffen möglich sein, die für alle von Interesse sein dürfte.

Gewerbliches.

In die Entlassung eines Arbeiters bei Kündigungsausübung zu jeder Stunde oder erst nach Beendigung des Arbeitstages zulässig? Diese Streitfrage ist von den Gewerbegerichten in der Praxis bisher leider sehr verschieden beurteilt worden. Es wird einerseits behauptet, daß bei Kündigungsausübung die Stunde, andererseits wieder der Arbeitstag die geringste Einheit darstelle. Auch das Gewerbegericht in Braunschweig hat kürzlich wiederum bei Kündigungsausübung die Stunde als geringste Einheit angesehen, trotzdem die Entlassung eine Schifane und Schadenzufügung darstellte. Der Sachverhalt war folgender:

Der Wärtler J. war bei der Firma Kollers u. Co. (Verzogl. Holzbrauhaus) in Br. gegen einen Wochenlohn von 33 M. beschäftigt. Als er eines Tages einen Mitarbeiter im Betriebe fragte, welches es Vandalen zu einer besonderen Art Käse in diesem Betriebe verwendet wurde, kam der Oberbäcker als Vorgesetzter hinzu und entließ sofort nachmittags 3 Uhr J., weil er anjämend private Unterhaltung benutzte hatte. Es war diese Entlassungszeit 2 1/2 Stunden vor Feierabend und nahm der Vorgesetzte eine Klartellung und Aufklärung des Sachverhalts nicht an. Für den Entlassenen war also an diesem Tage eine Verdrängung in einem anderen Betriebe zu finden völlig ausgeschlossen. Er verlangte Entschädigung bis zum Schluß des Arbeitstages, also Nachzahlung für die 2 1/2 Stunden. Die Firma lehnte diese Zahlung ab, so daß J. Klage beim Gewerbegericht anhängig machen mußte. Er berief sich auf § 5 der Arbeitsordnung, wonach das Dienstverhältnis zwar sofort gelöst, aber ein Aufenthalt im Betriebe bis zu 3 Stunden und nicht über diese Zeit nach der Entlassung oder dem Fortgehen dauern dürfte. Ferner erhobte J. neben diesem Verstoß gegen die Arbeitsordnung eine Nichtbeachtung von Treu und Glauben, die mit in Betracht zu kommen hätte. Das Gericht wies aber demnach den Entlassenen mit seinen Anprüchen ab und jagte in der Urteilsbegründung u. a. folgendes:

„Die Befugnis ist im Recht. Das Wort „samt“ bedeutet nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht am Schluß eines Arbeitstages, sondern zu jeder Stunde“. Daß es diesen Sinn im § 5 der Arbeitsordnung haben sollte, ergibt sich ferner deutlich aus der Bestimmung, daß der ausstehende Arbeiter sich nach der Entlassung oder dem Fortgehen nicht mehr länger als drei Stunden auf der Baucere aufhalten dürfte. ... Ihre diesbezügliche Bestimmung soll offenbar gerade diejenigen Fälle treffen, in denen das Ausschneiden imitten des Arbeitstages erfolgt.“

Vorstehende Entscheidung muß als ein Gebraue angesehen werden. Trotzdem also hier der Entlassene im Geschäftsinteresse beim Fragen seines Mitarbeiters im Betriebe gehandelt hatte, wurde er sofort entlassen, so daß nur Schifane und eine Schadenzufügung durch den Vorgesetzten gegenüber dem Entlassenen angenommen werden mußte. Nach § 226 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nun ferner auch derjenige, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen Schaden zufügt, dem anderen zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Dem steht nach der jändigen Rechtsprechung nicht entgegen, daß der Täter sich in der Ausführung eines normalen Rechtes befindet, was auch hier noch bestritten wurde. Eine willkürliche Entlassung mitten am Tage ist weiterhin auch nach § 226 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als ein Verstoß gegen das allgemeine Recht zu bezeichnen. Selbst bei Standesbühnenberechnung ist bei Kündigungsausübung der Tag als Arbeitseinheit anzusehen. In diesem Sinne haben ja auch schon verschiedene Gewerbegerichte entschieden.

Gefährdung, Rechtsprechung.

„Betriebsunfall“ beim Aussteigen aus dem Zuge. Die Frage, ob ein Unfall beim Aussteigen aus einem haltenden Eisenbahnzuge als „Betriebsunfall“ anzusehen ist für den die Eisenbahn nur dann nicht haftet, wenn höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten vorliegt, ist am Düsseldorfer Oberlandesgericht in Reberentscheidung mit dem Landgericht bejaht worden. Eine Frau aus Abend, die beim Verlassen des Zuges zu Fall gekommen war, verlangte wegen der dauernden gesundheitlichen Schädigung, die sie dabei erlitten hat, von der Eisenbahn eine lebenslangliche Rente, da sie den Unfall, wie sie ansah, im Betriebe der Eisenbahn „zugerufen“ habe. Der Richter lehnte indessen die Entschädigung ab, weil nach seiner Ansicht der Unfall nicht als Betriebsunfall im Sinne des Verpflichtungsgesetzes angesehen werden konnte. Es handelte sich, wie er betonte, nicht um einen dem Eisenbahnbetriebe eigentümlichen Unglücksfall; von einem solchen konnte nur gesprochen werden, wenn besondere, den Unfall unvorhersehbar und aus der Gefährlichkeit des Eisenbahnbetriebes sich ergebende Umstände vorlägen. Dies ist aber hier nicht der Fall. Zudem liege ein eigenes Verschulden der Klägerin vor, die, Rente tragend, sich nicht festgehalten habe, andererseits sie den Unfall hätte verhindern können.

Der Knirsch wurde aber am Landgericht sowohl wie am Oberlandesgericht zur Hälfte für begründet erachtet mit der Feststellung, daß es sich hier ohne Zweifel um einen Betriebsunfall im Sinne des Verpflichtungsgesetzes handele. Dem, so wurde u. a. ausgeführt, die Betriebsunfalligkeit der Eisenbahn beginnt mit dem Einsteigen des Passagiers in den Eisenbahnzug und ist erst als beendet

